Beschluss:

- 1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
- 2. Allen Betrieben mit der baurechtlichen Nutzungsgenehmigung als Gaststätte wird die Nutzung von Parkplätzen als Freischankflächen bei Vorliegen der weiteren in der Beschlussvorlage Nr. 20-26 / V 00392 vom 13.5.2020 genannten Voraussetzungen ermöglicht, so lange die aktuelle Fassung der Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung die Einhaltung des Abstandsgebot von 1,5 Metern in Gastronomiebetrieben vorsieht.
- 3. Der Antrag Nr. 20-26 / A 00076 vom 27.5.2020 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
- 4. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.